

FAQ und Informationen zur Bachelor- und Masterarbeit

Die folgende Übersicht dient zur Orientierung bei der Planung Ihrer Abschlussarbeit (Bachelor- und Masterarbeit). Hintergrund der Fragen und Informationen sind wiederholte Anfragen an die Studienfachberatung. Grundlage der Informationen sind:

- Die Allgemeine Studien und Prüfungsordnung für die nichtlehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 (§ 26 Bachelorarbeit; § 30 Masterarbeit)
<http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-03-035-055.pdf>
- Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 2. März 2018 (§ 8 Bachelorarbeit)
<https://www.uni-potsdam.de/am-up/2018/ambek-2018-09-586-593.pdf>
- Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 16. Januar 2019 (§ 8 Masterarbeit)
<https://www.uni-potsdam.de/am-up/2019/ambek-2019-03-084-086.pdf>
- Die Fachspezifische Ordnung für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 7. September 2011 (§ 12 Bachelorarbeit)
<https://www.uni-potsdam.de/am-up/2012/ambek-2012-07-191-202.pdf>
- Die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 4. Mai 2006, geändert am 18. Juni 2009 (§ 18 Bachelorarbeit, § 23 Masterarbeit)
<https://www.uni-potsdam.de/am-up/2009/ambek-2009-10-210-240.pdf>

Weitere Orientierung bieten auch die Informationen der Zentralen Studienberatung / des Studienbüros zur Abschlussarbeit. Hier werden auch die formalen Schritte der Anmeldung der Abschlussarbeit erläutert:

<http://www.uni-potsdam.de/studium/konkret/pruefungsorganisation/abschlussarbeit.html>

Q: Wie erhalte ich ein Thema für meine Abschlussarbeit?

A: Während Ihres Studiums haben Sie gewiss Themenfelder kennengelernt, die Sie besonders interessieren. Überlegen Sie, womit Sie sich intensiver über einen längeren Zeitraum auseinandersetzen möchten. Ergibt sich daraus vielleicht schon ein Thema für die Abschlussarbeit? Suchen Sie das Gespräch mit einem möglichen Betreuer, um das Thema einzugrenzen und festzulegen. Das Thema und ein Vorschlag für die/den Zweitgutachter/in werden in Absprache mit der/dem Betreuer/in der Abschlussarbeit in folgendes Formular eingetragen:

https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/studium/docs/03_studium_konkret/08_formulare/pruefungsbereich/Themenvergabe_BA-MA_interaktiv.pdf

Sie haben keine eigenen Ideen? Bedauerlich! Sind Sie sicher, dass Sie das richtige Fach studiert haben? Auch wenn es sich nicht empfiehlt, Ihre Ahnungslosigkeit zur Schau zu stellen, sollten Sie dennoch ein Gespräch mit einem möglichen Betreuer suchen und um Ratschläge für ein Thema bitten. Aus den Forschungszusammenhängen der Professuren unseres Departments ergeben sich mitunter auch Themen, die für eine Abschlussarbeit geeignet sind und von den Arbeitsbereichen beworben werden.

Q: Wer betreut die Abschlussarbeit?

A: Jedes prüfungsberechtigte Mitglied des Departments kann Ihre Abschlussarbeit betreuen. Mindestens einer der Betreuer – in der Regel die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter – muss mindestens promoviert (Dr.) sein.

Q: Wann und wo muss ich die Abschlussarbeit anmelden? Welche Anmeldefristen gibt es?

A: Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) wird in der Regel studienbegleitend im letzten Semester geschrieben. Festgelegte Anmeldefristen gibt es nicht. Sie entscheiden selbst über den Zeitpunkt der Anmeldung. Bei der Zeitplanung empfiehlt es sich, vom Zeitpunkt Ihres geplanten Studienabschlusses an zurückzurechnen unter Berücksichtigung der Bearbeitungs- und Begutachtungsfristen (vgl. Tabelle). So können Sie selbst ermitteln, wann Sie die Arbeit spätestens im Prüfungsamt anmelden müssen, um den Abschluss zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erreichen.

Das vollständig ausgefüllte Formular zur Themenvergabe (s.o.) – **Bestätigung durch den Prüfungsausschuss nicht vergessen!** – geben Sie zur Anmeldung der Prüfung innerhalb einer Woche nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss im Prüfungsamt der UP ab. Mit diesem Datum beginnt die Bearbeitungsfrist.

Q: Wie lang ist die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit?

A: siehe Tabelle

Q: Wo gebe ich die Abschlussarbeit ab?

Im Prüfungsamt der UP. Weitere Informationen zu den Formalia der Abschlussarbeit finden Sie auch in den o.a. Studienordnungen!

Q: Ich studiere ein Lehramt. Kann ich trotzdem meine Abschlussarbeit in Erziehungswissenschaft schreiben?

A: Lehramtsstudierende können ihre Masterarbeit in Erziehungswissenschaft schreiben. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Studienfachberatung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft/Bildungswissenschaften für alle Lehrämter:

<http://www.uni-potsdam.de/erziehungswissenschaft/studiumlehramt.html>

Hinweise zur Zeitplanung für die Masterarbeit (Master of Education, Studienordnung ab WS 2013/14):

https://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/unterrichtsinterventionsforsch/JWL/Zeitplanung_Masterarbeit_LA.pdf

	Bachelor StO 2018	Bachelor StO 2011	Master StO 2019	Master StO 2009
Anmeldevoraussetzung	75 % aller Leistungen im Erst- und Zweitfach (126 LP)	60 LP im Erstfach	Mind. 75 LP	30 LP in den Modulen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und Bildungsreformprozesse“ sowie „Methoden empirischer Bildungsforschung. BASIS“ <i>Schwerpunkt benennen:</i> Bildung im schulischen Kontext ODER Bildung über die Lebensspanne ODER Bildungsorganisation und -management
Bearbeitungszeit	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Umfang	ca. 30 Normseiten DIN A 4	ca. 30 Normseiten (DIN A 4 à 1800 Zeichen; ohne Anhang)	ca. 81 Normseiten DIN A 4	ca. 75 Normseiten (DIN A 4 à 1800 Zeichen; ohne Anhang) („Für jeweils 10 Leistungspunkten in der Regel 25 Seiten DIN A 4“)
Als Gruppenarbeit möglich	--	ja; bis zu 3 Personen; bis max. 90 Seiten	--	ja, max. 3 Personen
Leistungspunkte	12 LP	12 LP	27 LP	30 LP
Kolloquium	Abschlussbezogenes Vertiefungsmodul (6 LP)	ja, 3 LP	ja, 6 LP	nein
Begutachtungszeit der Betreuer	max. 4 Wochen; 2 Wochen nach Abgabe soll die Arbeit mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt werden	max. 6 Wochen	max. 6 Wochen	max. 6 Wochen
Disputation	nein	nein	ja (50 Minuten; 20 Minuten Vortrag, 30 Minuten Prüfungsgespräch)	ja

Die §§ nennen und evtl. zitieren

Lehramt: auch möglich in EW; Infos?

§ 22 Masterarbeit; auch in EW möglich, 6 Monate; Bachelor nicht (Erstfach)

allgemeine Ordnung

§ 26 Bachelorarbeit

Bei Erarbeitung der Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit bei einem Umfang der Arbeit von 6 Leistungspunkten drei Monate, bei einem Umfang von 9 Leistungspunkten 20 Wochen und bei einem Umfang von 12 Leistungspunkten sechs Monate.

§ 30 Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit beträgt bei einem Umfang der Arbeit von 15-21 Leistungspunkten vier Monate, bei einem Umfang von 24-30 Leistungspunkten sechs Monate.

2011

§ 12 Bachelorarbeit (= 6 Monate) keine Disputation

(1) Die Bachelorarbeit darf nach Erreichen von insgesamt 60 LP im Erstfach angemeldet werden. Sie ist semesterbegleitend fertig zu stellen und wird mit 12 LP bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels nach Beginn der Bearbeitungszeit zurück-gegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(2) Das Verfassen der Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nur nach Absprache möglich. Der Seitenumfang beträgt entsprechend der Gruppen-größe (zwei oder drei Personen) maximal 60 bzw. 90 Seiten.

2006/2009

§ 18 Bachelorarbeit (6 Wochen, 10 LP) Widerspruch zur aktuellen Allgemeinen Ordnung! aber in der allgemeinen Ordnung von 2009 nicht bestimmt!

Keine Disputation

III. Masterstudium

§ 23 Masterarbeit 30 LP = 6 Monate

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird.

Sie wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlich angemessen darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht - dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertig zu stellen und wird mit 10 LP bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit

gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format

sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die

Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Normseiten DIN A 4 (mit 1800 Zeichen) nicht überschreiten (Anlagen und Literaturverzeichnis sind dabei nicht einberechnet).

Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/ Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung

gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Weicht die Note des Zweitgutachters ab, ist dies zu begründen. Die Note wird gemittelt. Bei voneinander abwei-

chender Benotung der beiden Gutachten größer als eine Notenstufe entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang Erziehungswissenschaft selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Erklärungsansätze zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das zu bearbeitende Thema ist aus dem bei der Anmeldung zur Masterarbeit benannten Schwerpunktbereich zu stellen. Der Schwerpunktbereich ergibt sich aus einem der drei Wahlpflichtmodule 1 bis 3. Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt in allen Schwerpunkten ausschließlich in der Struktureinheit ‚Profilbereich Bildungswissenschaften‘. Sie geht zu 30/108 in die Gesamtnote des Masterstudiengangs

ein.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist dem zentralen Prüfungsamt in der Regel binnen Wochenfrist zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Workload orientieren, der **inklusive der Disputation bzw. des Kolloquiums 30 LP umfasst**. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt, das auch den Abgabetermin aktenkundig macht. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache

mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache.

Mit Zustimmung der/des Betreuerin/Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Masterarbeit kann nach näherer Ausgestaltung durch die fachspezifischen Ordnungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden, wenn die Arbeit in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Äquivalenz, Zurechenbarkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder nachvollziehbar ist; die übrigen Regelungen des § 23 gelten sinngemäß.

(8) Die Abschlussarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll für einen Bearbeitungsumfang von jeweils 10 Leistungspunkten in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu

versichern, dass sie/er diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Abschlussarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu benoten. Die Gutachterinnen/Gutachter begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 13. Die/der erste Gutachterin/Gutachter ist grundsätzlich die/der, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die/der Kandidat/in hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt.

Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(10) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Disputation bzw. das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission bewertet. Sie kann im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5.0) einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht zu 25 % in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit

ein; näheres regelt die fachspezifische Ordnung.

Institut für Anglistik & Amerikanistik Mai 2011 Prüfungsausschuss

Hinweise zu Bachelorarbeiten und zum Übergang in den konsekutiven Masterstudiengang 1. Die **Bachelorarbeit** wird in der Regel im letzten Semester geschrieben. Die Studierenden entscheiden selbst über den Zeitpunkt. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Bachelorarbeit beträgt studienbegleitend 6 Monate. Sie umfasst 30-40 Seiten (ca. 90.000 Zeichen reiner Text). 2. Das Thema und ein Vorschlag für die/den Zweitgutachter/in werden in Absprache mit der/dem Betreuer/in der Bachelorarbeit in folgendes Formular eingetragen: www.uni-potsdam.de/formulare/leistung/bachelorarbeitsthema.pdf. Betreuer/in und Zweitgutachter/in kann jede/r lehrende Mitarbeiter/in am Institut für Anglistik und Amerikanistik sein. 3. Der Themenvergabebogen wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt, der kontrolliert, ob die/der Betreuer/in und die/der Zweitgutachter/in prüfungsberechtigt sind. Die Studierenden reichen anschließend den Themenvergabebogen beim Prüfungsamt ein. Beim Vorlegen des Themenvergabebogens wird gleichzeitig der **Nachweis über die Lateinkenntnisse bzw. über die Kenntnisse einer romanischen Sprache** kontrolliert. Vom Zeitpunkt der Ausgabe des Themas im Prüfungsamt zählt die 6-monatige Bearbeitungszeit. Die Abgabe der Arbeit erfolgt im Prüfungsamt in 3 ausgedruckten und gebundenen Exemplaren sowie einer elektronischen Version auf CD-ROM. 4. Die Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache geschrieben werden. Wird die Arbeit auf Englisch geschrieben, muss als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache (ca. 1 Seite) beigefügt werden. Die Bachelorarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat (Plagiatserklärung).

5. Die Bachelorarbeit wird spätestens innerhalb von zwei Monaten bewertet. Können die Gutachten für die Bachelorarbeit zeitlich nicht rechtzeitig für die Einschreibung in den Masterstudiengang fertiggestellt werden, kann im Studierendensekretariat eine **vorläufige Bescheinigung** der beiden Gutachter/innen vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bestanden ist (Formulare unter <http://www.uni-potsdam.de/u/anglistik/studium/formulare.html>). 6. Damit ein konsekutive Masterstudium im folgenden Sommersemester bzw. Wintersemester aufgenommen werden kann, soll der **Themenvergabebogen in Absprache mit den Gutachter/innen spätestens zu Beginn der Semesterpause des vorletzten Semesters** dem Prüfungsausschuss-vorsitzenden vorgelegt werden. Studierende, die im Anschluss an das Bachelorstudium ein Masterstudium an einer anderen Universität aufnehmen wollen, müssen sich an den terminlichen Vorgaben für die Bewerbung an der entsprechenden Universität orientieren und die Zeit für ihre Bachelorarbeit entsprechend planen.